

STEUERTIPPS (Stand Jänner 2019)

Arbeitnehmerveranlagung (Jahresausgleich)
Ein Service für Lohnsteuerzahler/innen

Zusammengestellt von Gisela Führer (LV GÖD-Pensionisten NÖ)

Auch Pensionistinnen und Pensionisten können bzw. sollen die Arbeitnehmerveranlagung durchführen und sich Geld vom Finanzamt zurückholen.

In den nachstehenden Ausführungen wird auf private Ausgaben hingewiesen, die steuerlich begünstigt sind, welche Werbungskosten beantragt werden können und welche Aufwendungen und Ausgaben als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können.

1. Sonderausgaben

a) Versicherungsprämien

Darunter fallen ausschließlich Personenversicherungen wie freiwillige Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Lebensversicherung, freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Beiträge zu Pflegeversicherungen, wenn sie den Charakter einer Krankenversicherung oder eine Rentenversicherung ab Eintritt einer Pflegebedürftigkeit haben usw., innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages. Der Zahlung zugrunde liegende Verträge müssen bereits vor dem 1. 1. 2016 abgeschlossen worden sein. Nicht absetzbar sind Sachversicherung wie Feuer- oder Haushaltsversicherung.

b) Wohnraumbeschaffung

Aufwendungen für die Errichtung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes – innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages. Wird die Errichtung fremdfinanziert, sind Darlehensrückzahlungen (einschließlich der bezahlten Zinsen) als Sonderausgaben absetzbar. Der Zahlung zugrunde liegende Vertrag muss vor dem 1. 1. 2016 abgeschlossen worden sein oder der Bau vor dem 1. 1. 2016 begonnen worden sein.

Nicht absetzbar: Kosten für Einrichtungsgegenstände bzw. der Kaufpreis einer **gebrauchten Wohnung**. Absetzbar ist jedoch das vom Erstbesitzer übernommene Errichtungsdarlehen.

c) Wohnraumsanierung

Kosten der Sanierung von Wohnraum sind absetzbar, wenn die Arbeiten von der Steuerpflichtigen oder dem Steuerpflichtigen direkt beauftragt und **durch befugte Unternehmen** durchgeführt wurden und vor dem 1. 1. 2016 begonnen wurden. Begünstigt sind sowohl Instandsetzungs- als auch Herstellungsmaßnahmen.

Aufwendungen zur Sanierung von Wohnraum können sowohl von der Eigentümerin/vom Eigentümer, als auch von der Mieterin/vom Mieter geltend gemacht werden. In diesem Fall muss aber der Auftrag zur Sanierung von der Mieterin/vom Mieter (nicht von der Vermieterin/vom Vermieter) in Auftrag gegeben worden sein.

Diese Instandsetzungsmaßnahmen sind insbesondere der Austausch aller Fenster samt Rahmen, Austausch aller Türen samt Türstock, Austausch von Fenstern bei Verbesserung des Lärmschutzes oder zur Verminderung des Energieverbrauches, Austausch der Eingangstür bei Verbesserung des Einbruchschutzes, Austausch von Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen, Photovoltaik-Anlagen usw.

Kosten, die über den Handwerkerbonus ersetzt wurden, sind im Ausmaß des Handwerkerbonus nicht abzugsfähig.

Nicht absetzbar sind: laufende Wartungsarbeiten wie Ausbesserung des Verputzes, Ausmalen, Kosten für die Einrichtung, Materialrechnungen bei Selbstmontage, Aufwendungen für eine Luxusausstattung usw.

Bei den unter Pkt. 1 a – c angeführten Sonderausgaben handelt es sich um sogenannte „**Topf-Sonderausgaben**“, die jährlich bis zu einem persönlichen **Höchstbetrag von € 2.920,-** abzugsfähig sind. Der persönliche Höchstbetrag erhöht sich für Alleinverdienerinnen/Alleinverdiener und Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher auf € 5840,-. Haben Sie keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag erhöht sich der persönliche Höchstbetrag auf **€ 5840,-**, wenn die Einkünfte Ihrer (Ehe-)Partnerin/Ihres (Ehe-)Partners **weniger als € 6.000,-** im Jahr betragen, Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet bzw. eingetragene Partnerin/eingetragener Partner sind und nicht dauernd getrennt leben. Diese Sonderausgaben werden aber nur **im Ausmaß eines Viertels** steuerwirksam, vorausgesetzt, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte **€ 36.400 nicht übersteigt**.

Zwischen € 36.400 und € 60.000 kommt eine Einschleifregelung zur Anwendung, die eine Verminderung der absetzbaren Sonderausgaben bewirkt.

Ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von € 60.000 werden Topf-Sonderausgaben nicht mehr berücksichtigt.

Ein Betrag von € 60,- wird in jedem Fall berücksichtigt (Sonderausgabenpauschale)

d) Kirchenbeiträge

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können bis **höchstens € 400,-** jährlich abgesetzt werden. Ab dem Kalenderjahr 2017 wird der Nachweis dafür von der Organisation direkt elektronisch der Finanzbehörde übermittelt. Bitte füllen sie das Formblatt L 1d zur Berücksichtigung der Sonderausgaben aus, wenn der Beitrag an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft von der Datenübermittlung abweicht oder sie Spenden von ausländischen Kirchenbeiträgen nachzuweisen haben.

e) Spenden

Spenden können nur im Ausmaß von 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des laufenden Jahres abgesetzt werden. Begünstigte Spendenempfänger sind im Gesetz konkret aufgezählt, z.B.: Spenden an Forschungs- und Lehreinrichtungen, Geldspenden an Organisationen für Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie behördlich genehmigte Tierheime (eine Liste dieser begünstigten Empfänger finden Sie auf www.bmf.gv.at unter der Rubrik „Steuern“). Zur Beantragung von Spenden an begünstigte ausländische Organisationen verwenden Sie bitte das Formular L 1d.

Neu zur Berücksichtigung von Sonderausgaben ab 2017 für freiwillige Versicherungen, abzugsfähige Spenden und dem Kirchenbeitrag ist, dass diese Sonderausgaben dem Finanzamt direkt von der Organisation elektronisch übermittelt werden. Es müssen der Organisation dafür allerdings Name und Geburtsdatum bekannt gegeben werden. Diese Informationen werden datenschutzgerecht verschlüsselt und sind nur vom Finanzamt für Zwecke der Berücksichtigung in der Veranlagung zu verwenden.

f) Steuerberatungskosten

Diese können in unbeschränkter Höhe abgesetzt werden.

2. Werbungskosten

Gewerkschaftsbeiträge und Beiträge zu den Interessensvertretungen (Pensionisten- bzw. Seniorenorganisationen) sind Werbungskosten und als solche absetzbar.

3. Außergewöhnliche Belastung

Bestimmte Aufwendungen und Ausgaben sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Letzteres ist dann der Fall, wenn der individuelle Selbstbehalt überschritten wird. Bei bestimmten außergewöhnlichen Belastungen (insbesondere bei Behinderung) ist kein Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastung verwenden Sie bitte ab dem Kalenderjahr 2016 zusätzlich das Formular L 1ab.

a) Krankheitskosten

Darunter fallen Arzt- und Krankenhaus honorare, Kosten für Medikamente (bei Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung auch für homöopathische Präparate), Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge, Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgerät), Kosten für Zahnersatz, Sehbehelfe, Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital (Aufzeichnungen über diese Fahrten müssen z.B. mittels Fahrtenbuches geführt werden). **Allfällige Kostenersätze sind abzuziehen!**

Unter Krankheitskosten fallen auch Kosten einer **speziellen Diätverpflegung** auf Grund einer Krankheit (z. B.: Zuckerkrankheit (Diabetes), Tuberkulose (Tbc), Zöliakie, Aids, Gallenleiden, Leberleiden, Nierenleiden oder andere vom Arzt verordnete Diäten wegen innerer Krankheiten, wie Magen, Herz). Sie können in Form der **tatsächlich anfallenden Kosten an Hand von Belegen** oder über **Pauschalbeträge** für Krankendiätverpflegung ermittelt werden.

Bei einer Behinderung (**mindestens 25 %**) können Krankheitskosten, die im Zusammenhang mit der Behinderung anfallen als Kosten der Heilbehandlung **ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes** geltend gemacht werden.

b) Kurkosten

Der Kuraufenthalt muss unmittelbar mit einer Krankheit zusammenhängen und ärztlich verordnet sein oder eine Kostenübernahme durch den Sozialversicherungsträger vorliegen.

Kostenersätze und eine Haushaltersparnis (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen würden) in Höhe von 5,23 Euro täglich sind abzuziehen. Kurkosten wegen einer mindestens 25%igen Behinderung gelten als Heilbehandlung und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Absetzbar sind: Kosten für den Aufenthalt, Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung sowie Fahrtkosten zum und vom Kurort (bei pflegebedürftigen Personen auch die Aufwendungen für eine Begleitperson).

c) Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim oder Hausbetreuung

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann absetzbar, wenn sie auf Grund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen (**nicht absetzbar:** aus Altersgründen). Bei Bezug eines Pflegegeldes (**ab Stufe 1**) kann von einer **Pflegebedürftigkeit** ausgegangen werden.

Bei einer Betreuung zu Hause können die Aufwendungen wie bei einer Heimbetreuung geltend gemacht werden. Alle im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege anfallenden Aufwendungen können geltend gemacht werden (z.B. Kosten für das Pflegepersonal, Pflegehilfsmittel sowie Aufwendungen für eine Vermittlungsorganisation).

Reicht das Einkommen einschließlich Pflegegeld der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung von Pflegekosten nicht aus, können die unterhaltsverpflichteten Personen (Ehepartnern/Ehepartner, Kinder) bei einer Verpflichtung zur Kostentragung ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Besteht ein konkreter Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung (z.B. Übertragung eines Hauses), liegt insoweit keine außergewöhnliche Belastung vor. Es hat eine Kürzung um Kostenersatz, um den Selbstbehalt und um eine Haushaltsersparnis zu erfolgen.

Zu beachten ist, dass bei den **Punkten 3a – c**) ein **Selbstbehalt** abgezogen wird. Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung errechnet. Bei einer Behinderung von mindestens 25 % entfällt der Selbstbehalt.

Werden die Kosten von unterhaltsverpflichteten Angehörigen getragen, ist hingegen grundsätzlich ein Selbstbehalt abzuziehen.

d) Außergewöhnliche Belastung bei Behinderung

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen (der Grad der Behinderung muss **mindestens 25 %** betragen).

Die Behinderung und ihr Ausmaß sind **auf Verlangen des Finanzamtes durch eine amtliche Bescheinigung** nachzuweisen.

Die bis 2004 von der Amtsärztin oder dem Amtsarzt ausgestellten Bescheinigungen sind nach wie vor gültig. Erfolgt allerdings eine Neufeststellung durch das Sozialministeriumsservice, ersetzt diese die bisherigen Bescheinigungen. Mit Ihrer Zustimmung an das Sozialministeriumsservice werden Ihre Daten auf elektronischem Wege übermittelt, sodass Sie sich in Zukunft um den Nachweis nicht mehr kümmern müssen.

Zusätzlich zum Pauschalbetrag können Kosten einer **Heilbehandlung** im Zusammenhang mit der Behinderung geltend gemacht werden. Darunter fallen: Arzt- und Spitalskosten, Kur- und Therapiekosten, sowie Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für **Hilfsmittel** – z. B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel – werden **zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt** anerkannt.

e) Freibetrag für Gehbehinderte

Für Körperbehinderte gibt es einen **Freibetrag von 190,- €** monatlich, sofern sie ein öffentliches Massenbeförderungsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benützen können und für Privatfahrten ein eigenes Fahrzeug benötigen. Der jeweilige Nachweis der Behinderung ist auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen.

Als Nachweis wird beispielsweise der Befreiungsbescheid von der motorbezogenen Versicherungssteuer, Ausweis § 29 b der Straßenverkehrsordnung oder Behindertenpass mit der Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel, anerkannt.

Verfügt der Behinderte über kein eigenes Kfz, können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal **153,-€ monatlich** geltend gemacht werden (Belege müssen vorliegen!)

f) Kostenübernahme von behinderungsbedingten Kosten des (Ehe-)Partners

Grundsätzlich sind Krankheitskosten von der erkrankten (Ehe-)Partnerin/ vom erkrankten (Ehe-)Partner selbst zu tragen, wobei der erkrankten Person ein steuerfreies Existenzminimum von 11.000,- € bleiben muss.

Mit dem **Formular E 30** können behinderungsbedingte Aufwendungen der Ehepartnerin/ des Ehepartners bereits **bei der pensionsauszahlenden Stelle** beantragt werden. Der Pensionsversicherungsträger informiert Sie bei weiteren Fragen.

g) Begräbniskosten

Begräbniskosten sind primär aus dem Nachlass (Aktiva) zu bestreiten. Dadurch nicht gedeckte Kosten eines Begräbnisses stellen bis **maximal 5.000,- €** eine außergewöhnliche Belastung dar.

Die Kosten eines **Grabsteines** sind **zusätzlich bis 5.000,- €** zu berücksichtigen.

Begräbniskosten incl. Grabstein sind in erster Linie aus dem Nachlass (Aktiva) zu bestreiten und stellen **nur im übersteigenden Teil** eine außergewöhnliche Belastung dar.

4. Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag steht dann zu, wenn das Jahreseinkommen höchstens 25.000,- € beträgt. Bis zu einem Einkommen von 17.000,- € beträgt er 400,- €. Zwischen einem Einkommen von 17.000,- € und 25.000,- € wird dieser Betrag gleichmäßig von 400,- Euro auf 0,- Euro eingeschliffen. Im Zweifel wird empfohlen, den Pensionistenabsetzbetrag bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung gelten zu machen.

Besteht Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag oder erhöhten Pensionistenabsetzbetrag, wird erstmals für das Veranlagungsjahr 2015 für Pensionistinnen und Pensionisten, **die auf Grund ihrer geringen Pension keine Lohnsteuer** gezahlt haben, ein Teil ihrer Sozialversicherung rückerstattet. Der Erstattungsbetrag beläuft sich auf **maximal 55 Euro** für das Kalenderjahr **2015**. Ab dem **Kalenderjahr 2016** werden 50 % der Sozialversicherungsbeiträge, **höchstens** aber **110 Euro** rückerstattet. Die Rückerstattung vermindert sich um die steuerfreie Ausgleichszulage. Die Erstattung erfolgt im Wege der Veranlagung und ist mit der Einkommensteuer unter null begrenzt.

5. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Pensionsbezieher/innen steht der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 764 Euro jährlich zu, wenn:

- a) die laufenden Pensionseinkünfte 19.930, - € im Kalenderjahr nicht übersteigen
- b) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben,
- c) der Ehepartner/die Ehepartnerin oder eingetragener Partner/ eingetragene Partnerin Einkünfte von höchstens 2.200, - Euro jährlich erzielt hat und
- d) kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19.930 € und 25.000 € auf null. Auch wenn die Begünstigungen bereits während des Jahres durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurden (Formular E 30 bei der bezugsauszahlenden Stelle), **vergessen Sie nicht, diese auch bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung (Formular L 1) zu beantragen!** Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung.

Die gleichzeitige Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages und des Verkehrsabsetzbetrages ist nicht möglich. Liegen in einem Jahr sowohl aktive Erwerbseinkünfte als auch Pensionseinkünfte vor, steht der Verkehrsabsetzbetrag zu.

Was tun Sie, wenn es zu einer Nachforderung durch das Finanzamt kommt? Kommt es – in Ausnahmefällen - zu einer Nachforderung, können Sie Ihren Antrag im Wege der Beschwerde zurückziehen, sofern kein Pflichtveranlagungstatbestand vorliegt.

Der Tatbestand einer Pflichtveranlagung liegt vor, wenn Sie in einem Kalenderjahr zwei oder mehrere Einkünfte gleichzeitig bezogen haben oder wenn Sie im Vorjahr bei Ihrem Finanzamt einen Freibetragsbescheid beantragt haben.

6. Nebeneinkünfte

Werden neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften noch andere Einkünfte **von mehr als jährlich 730,- €** Gewinn erzielt, muss beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Sollten Sie als **aktive Opas oder Omas Nebeneinkünfte** als pädagogisch qualifizierte Person (Ausbildung im Mindestausmaß von acht Stunden) bezogen haben, die von den Kindeseltern als Kosten für die Kinderbetreuung als

außergewöhnliche Belastung geltend gemacht wurden, so ist zu beachten, dass ab dem Kalenderjahr 2017 eine Ausbildung von fünfunddreißig Stunden erforderlich ist, um als pädagogisch qualifizierten Personen anerkannt zu werden.

Ab dem Kalenderjahr 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag. Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag in der Höhe von 1.500 Euro im Jahr pro Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird - bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Nach dem 18. Lebensjahr des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von 500 Euro jährlich zu, sofern für dieses Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird.

Hinweise:

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihr Finanzamt oder sind unter www.bmf.gv.at abrufbar.

**Besuchen Sie unsere Plattform im Internet:
<https://pensionisten.goednoe.at>**

